

EXAMENSBUCH



BGB AT

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!


© 2024 **paragraph31**

BGB AT


A. Zustandekommen von Verträgen

Im BGB AT werden wir uns zusammen anschauen, wie wirksame Verträge geschlossen werden können. Genau gesagt werden wir uns mit den **§§ 1 – 240 BGB** beschäftigen.

Zunächst einmal gilt es festzuhalten, was überhaupt ein Vertrag ist:

 **Vertrag¹** = Ein Vertrag ist eine Einigung, die durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme, nach **§§ 145 ff. BGB** zustande kommt.


Damit ein wirksamer Vertrag zustande kommt, benötigen wir also Angebot und Annahme. Auch diese beiden Begriffe müssen definiert werden:

 **Angebot²** = Unter einem Angebot versteht man eine derartige Auferlegung eines Vertragsschlusses, dass die andere Partei den Vertragsschluss mit einem einfachen „Ja“ herbeiführen kann. Hierbei müssen die essentialia negotii gewahrt werden.

Beispiel = Saul (S) fragt Kevin (K): Möchtest du meine Wassermelone für 10 € kaufen?

 **Essentialia negotii³** = Hauptbestandteile eines Vertrags

In unserem oberen Beispiel wären die Hauptbestandteile des Vertrags (essentialia negotii) die Vertragsparteien (S und K), die Kaufsache (Wassermelone) und der Kaufpreis (10 €). Somit würde hier ein wirksames Angebot vorliegen. Dieses kann K mit einem einfachen „Ja“ annehmen.

 **Annahme⁴** = Unter einer Annahme versteht man das Sich-Einverstanden-Erklären mit einem auferlegten Vertragsschluss.

Sollten Angebot und Annahme vorliegen, so ist der Vertrag grds. zustande gekommen. Er muss aber auch wirksam sein. Damit ergibt sich für uns folgendes Schema beim wirksamen Zustandekommen von Verträgen:



Schema¹: Wirksames Zustandekommen von Verträgen

- I. Zustandekommen des Vertrags
- II. Wirksamkeit des Vertrags

Doch wie und wo wird dieses Schema überhaupt angewandt. Grds. gilt, dass zivilrechtliche Ansprüche, immer in einem Dreisatz geprüft werden müssen. Es ergibt sich folgendes Schema (bei ALLEN Ansprüchen):



Schema²: Dreisatz zivilrechtliche Ansprüche

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch erloschen
- III. Anspruch durchsetzbar

Ob ein Vertrag wirksam zustandegekommen ist, wird regelmäßig innerhalb des Prüfungspunktes „Anspruch entstanden“ geprüft. Anspruchsgrundlagen hierfür könnten z.B. nach **§ 433 I S.1 BGB** die Eigentums- und Besitzverschaffung an der Kaufsache oder die Kaufpreiszahlung nach **§ 433 II BGB** sein.

Beispiel = Caro (C) kauft bei Enes (E) ein neues Smartphone zum Preis von 999 €. Welche Ansprüche haben die Parteien gegeneinander?


*C hat hier von E einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung am Smartphone nach **§ 433 I S.1 BGB**, während E von C einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach **§ 433 II BGB** in Höhe von 999 € hat.*

Innerhalb des BGB AT werden wir uns ausschließlich mit dem Prüfungspunkt „Anspruch entstanden“ beschäftigen. Erst im Schuldrecht kommen wir dann zu den beiden anderen Punkten „Anspruch erloschen“ und „Anspruch durchsetzbar“.

Wir haben nun geklärt, wie zivilrechtliche Ansprüche geprüft werden sollten und wie ein Vertrag zustandekommt. Schauen wir uns nun ein paar Besonderheiten zum Vertragsschluss zusammen an. Denn: Nicht immer möchte der Erklärende ein Angebot abgeben. Dies möchte er dann regelmäßig nicht tun, wenn er keinen Rechtsbindungswillen hat.

 **Rechtsbindungswille⁵** = Der Wille sich rechtlich binden zu wollen.

Am Rechtsbindungswillen fehlt es dem Erklärenden hierbei regelmäßig bei der sogenannten „*invitatio ad offerendum*“.

 **Invitatio ad offerendum⁶** = Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

Bei einer *invitatio ad offerendum* möchte sich der Erklärende nicht rechtlich binden und mithin liegt kein Angebot, sondern lediglich die Aufforderung an den potenziellen Vertragspartner, seinerseits ein Angebot abzugeben.


Beispiel = Maike (M) hat einen kleinen Gebrauchtwarenladen in der Essener Innenstadt. In ihrem Schaufenster stellt sie immer die besten Gebrauchtwaren aus. Als Hans (H) das Geschäft der M betritt und erklärt, er kaufe den im Schaufenster angebotenen Staubsauger, lehnt M dies ab. H ist empört, schließlich muss die M ihm den Staubsauger seiner Meinung nach verkaufen. M erklärt, dass der Staubsauger bereits von Justin (J) reserviert worden ist und sie es noch nicht geschafft habe, den Staubsauger aus dem Schaufenster zu nehmen.

Die Frage bei unserem Sachverhalt wäre hier, ob bereits das Ausstellen des Staubsaugers im Schaufenster durch M als Angebot nach **§ 145 BGB** gilt.

Beispiele = Schenkungsvertrag (§§ 516 ff. BGB), Leihvertrag (§§ 598 ff. BGB),
Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB)

Schließlich stellen auch reine Hinweise oder Ratschläge keine Willenserklärungen dar mangels Rechtsbindungswillens.

In diesem gesamten Werk werden wir uns immer mal wieder Examensklassiker und wichtige Fallbeispiele anschauen, welche für das Examen unerlässlich sind und welche jeder Studierende kennen sollte. Im Rahmen der Frage nach dem Rechtsbindungswillen, müssen wir insbesondere den sogenannten Lotterie-Fall kennen:



Examensklassiker¹: Lotterie-Fall

A, B, C, D und E haben eine Lotto-Tippspielgemeinschaft gegründet. Diese Gemeinschaft trägt jede Woche die gleichen Zahlen auf einem Lotto-Tippspielschein ein und gibt diese bei einer zertifizierten Annahmestelle ab. Hierbei haben die Mitglieder der Tippspielgemeinschaft verschiedene Aufgaben. Die Aufgabe des Arndt (A) ist es, den Lotto-Tippspielschein fristgerecht bei einer Annahmestelle abzugeben. Dies führt A auch immer ordnungsgemäß und zuverlässig durch. Eines Tages vergisst er aber, den Tippspielschein abzugeben. Es passiert was passieren muss: Genau in dieser verpassten Ziehung, gewinnt der Tippspielschein der Tippspielgemeinschaft. B, C, D und E verlangen nun Schadensersatz von A.

Zentrale Frage hierbei ist, ob zwischen der Lotto-Tippspielgemeinschaft eine vertragliche Beziehung (Auftrag, §§ 662 ff. BGB) bestand, oder ob das zur Annahmestelle-Bringen des A lediglich als Gefälligkeit einzustufen ist.

Der BGH verwies darauf, dass ein Schadenseintritt für die Lottospielgemeinschaft sehr unwahrscheinlich war und das im Falle eines eintretenden Schadens, das Schadensersatzrisiko für A, viel zu hoch sei und von diesem nicht zumutbar zu tragen gewesen wäre. Aus diesem Grund wurde angenommen, dass sich A,B,C,D und E vertraglich nicht binden wollten und hier ein reine Gefälligkeit vorlag.

Anmerkung: Deliktische Schadensersatzansprüche schieden hier im Übrigen auch aus, da nur das „Vermögen“ der Parteien geschädigt wurde. Das Vermögen stellt aber kein schadensersatzpflichtiges Rechtsgut der §§ 823 ff. BGB dar.

3. Inhalt der Erklärung, §§ 133, 157 BGB

Zum Abschluss des objektiven Tatbestand einer Willenserklärung, müssen wir noch deren Inhalt benennen. Was wollte der Erklärende mit seiner Erklärung sagen? Hier geht es v.a. darum zu schauen, ob die essentialia negotii benannt worden sind. Die essentialia negotii sind hierbei insbesondere von accidentalia negotii abzugrenzen.

 **Accidentalialia negotii¹⁶** = Nebenabreden eines Vertrags.

Beispiel = Anders (A) kauft bei Frauke (F) ein Playmobil Set zum Kaufpreis von 300 €. Es wird vereinbart, dass F das Set vor der Übergabe und Übereignung noch einmal reinigen soll.


Bei der Abmachung das F das Set noch reinigen soll, handelt es sich um eine Nebenabrede und mithin um eine *accidentalium negotii*.

In machen Fällen wird es schwierig werden, den genauen Inhalt einer Erklärung festzustellen. An diesen Stellen sind die **§§ 133, 157 BGB** anzuwenden und die Erklärung ist auszulegen.

§ 133 BGB wird hierbei angewandt um einzelne Erklärungen auszulegen.

§ 157 BGB hingegen, wenn der gesamte Vertrag ausgelegt werden soll. Die beiden Paragraphen sollten hierbei immer zusammen genannt werden.

An dieser Stelle schauen wir uns einen wichtigen Fall der sogenannten „*falsa demonstratio non nocet*“ an.

 **Falsa demonstratio non nocet**¹⁷ = Eine Falschbezeichnung innerhalb einer Erklärung schadet nicht.



Examensklassiker²: Haakjöringskod-Fall

Fischverkäufer (F) möchte bei Fischlieferant (V) Walfischfleisch für seine Kunden kaufen. Aus diesem Grund bestellt er bei V 100kg „Haakjöringskod“. Dabei geht F davon aus, dass es sich bei dem Wort „Haakjöringskod“ um die norwegische Bezeichnung für Walfischfleisch handelt. Allerdings bedeutet „Haakjöringskod“ Haifischfleisch. V allerdings geht ebenfalls davon aus, dass es sich bei „Haakjöringskod“ um Walfischfleisch handelt. Dennoch liefert er dem F korrekterweise Haifischfleisch, nachdem er das Wort im norwegischen Duden nachgeschaut hat. Als F das Haifischfleisch erhält, ist er empört und erklärt gegenüber V die Anfechtung; er wollte schließlich Walfischfleisch haben.

Beim Haakjöringskod Fall wollten sowohl Käufer als auch Verkäufer das Gleiche, haben aber eine andere Bezeichnung für ihr Geschäft gewählt. Wenn man diesen Vertragsschluss nun nach den **§§ 133, 157 BGB** (objektiv) auslegen würde, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Parteien „Haakjöringskod“ haben wollten und über „Haifischfleisch“ einen Kaufvertrag geschlossen haben. Allerdings sieht das Ergebnis an dieser Stelle anders aus, wenn man nur nach dem subjektiven Willen der Parteien i.S.d. **§ 133 BGB** geht. Denn sowohl V als auch F wollten eigentlich „Walfischfleisch“ haben und haben lediglich eine Falschbezeichnung gewählt.

Im Ergebnis legt man hier nur nach **§ 133 BGB** aus und kommt zu dem Ergebnis, dass „eine Falschbezeichnung nicht schadet“ und der Kaufvertrag über „Walfischfleisch“ geschlossen worden ist. Folglich kann F nach **§ 433 I S.1 BGB** Eigentums- und Besitzverschaffung über „Walfischfleisch“ verlangen und bleibt nicht auf dem „Haifischfleisch“ sitzen.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Handlungswille

 **Handlungswille**¹⁸ = Der Wille eines Menschen eine Handlung durchführen zu wollen.

Am Handlungswillen fehlt es insbesondere dann, wenn der Erklärende gar nicht handeln wollte oder die Handlung unbewusst durchgeführt hat.

Die wichtigsten Fallgruppen eines fehlenden Handlungswillens sind die folgenden:

Schlaf

Bewusstlosigkeit

Körperlicher Zwang

Beispiel = Alexander (A) fragt seine Freundin Fiona (F) im Schlaf, ob sie die Goldkette seiner verstorbenen Oma (O) zum Kaufpreis von 2 € kaufen möchte.


Fehlender Handlungswille – Handlung im Schlaf

Beispiel = Sven (S), der am Torret-Syndrom leidet, findet sich auf einer Auktion wieder, in der gerade ein Klavier von einem bekannten Komponisten versteigert wird. Als der Auktionator Anton (A) zum Bieten aufruft, hebt S aus einem unwiderstehlichen körperlichen Zwang heraus, seinen Arm. Diese Armbewegung wird von A als Gebot angenommen und S ersteigert das Klavier zu einem Kaufpreis von 15.000 €.

Fehlender Handlungswille – Unwiderstehlicher körperlicher Zwang

2. Erklärungsbewusstsein

Der Erklärende muss ferner mit Erklärungsbewusstsein handeln.

 **Erklärungsbewusstsein**¹⁹ = Das (subjektive) Bewusstsein mit einer Handlung eine rechtlich relevante Erklärung abzugeben.

Das Erklärungsbewusstsein ist quasi der Gegenpart zum Rechtsbindungswillen innerhalb des objektiven Tatbestands.

Auch hier kann es allerdings zu Problemen kommen; insbesondere sollte uns hier der fiktive Beispielfall der „Trierer Weinversteigerung“ ein Begriff sein:



Examensklassiker³: Trierer Weinversteigerung

Katharina (K) besucht mit ihrer Freundin Fiona (F) eine öffentliche Versteigerung, bei der verschiedene Güter und Sachen versteigert werden sollen. Bereits am Eingang zum Versteigerungsgelände werden die beiden auf die im Versteigerungsraum geltenden Regeln aufmerksam gemacht und es wird u.a. erklärt, dass das Hand-Heben auf der Versteigerung als Gebot gewertet wird.

Nachdem K und F sich auf ihre zugewiesenen Plätze gesetzt haben, beginnt Auktionator Viktor (V) mit dem Aufruf der zu versteigernden Sachen. Als gerade eine Kiste Wein versteigert wird, erblickt K auf der anderen Seite des Raumes, ihre ehemalige Kommilitonin Cassandra (C). K winkt der C zu, als diese sich zu ihr dreht. V wertet dieses Winken bzw. Hand-Heben der K, als Gebot und K bekommt den Zuschlag für den Wein bei einem Kaufpreis von 500 €.

Problematisch ist bei diesem Fall, dass K zwar beim Heben der Hand mit Handlungswillen, aber grds. ohne Erklärungsbewusstsein gehandelt hat, da sie im Moment des Hand-Hebens gar keine Willenserklärung abgeben wollte.

Bei Versteigerungen ist es nach **§ 156 S.1 BGB** grds. so, dass ein Kaufvertrag erst mit Zuschlag geschlossen wird. Nach **§ 156 S.2 BGB** erlischt ein abgegebenes Gebot dann, wenn ein neues höheres Gebot eingeht.

Die Frage in unserem Fall der Trierer Weinversteigerung ist aber, welche Rechtsfolge(n) sich daraus ergibt, dass K ohne Erklärungsbewusstsein handelte. Hierzu schauen wir uns den folgenden Meinungsstreit an:

Meinungsstreit²: Rechtsfolge fehlendes Erklärungsbewusstsein (Teil I)

Ansicht I

Bei fehlendem Erklärungsbewusstsein liegt keine wirksam abgegebene Willenserklärung vor.

Ansicht II

Sollte der Erklärende ein sogenanntes potenzielles Erklärungsbewusstsein gehabt haben, so liegt dennoch eine Willenserklärung vor.



Potenzielles Erklärungsbewusstsein²⁰ = Liegt vor, wenn der Erklärende zwar kein direktes Erklärungsbewusstsein hatte, aber hätte erkennen können und müssen, dass er mit seiner Handlung eine rechtlich bindende Erklärung abgibt.

Meinungsstreit²: Rechtsfolge fehlendes Erklärungsbewusstsein (Teil II)

Erst-Recht-Schluss

Wenn eine scherzhaft erklärte Willenserklärung nach **§ 118 BGB** schon unwirksam ist, ist sie es erst recht bei fehlendem Erklärungsbewusstsein.

Schutz des Erklärenden

Erklärender wollte keine Erklärung abgeben, folglich kann auch keine Willenserklärung angenommen werden.

Keine Vergleichbarkeit

Die Situation des **§ 118 BGB** kann man nicht mit denen eines fehlenden Erklärungsbewusstseins vergleichen. Bei **§ 118 BGB** gibt der Erklärende wissentlich eine Erklärung ab, bei fehlendem Erklärungsbewusstsein aber gerade nicht.

Ausreichender Schutz des Erklärenden

Der Erklärende kann auch wenn ein Erklärungsbewusstsein angenommen wird, später immer noch anfechten über **§ 119 BGB**.

Rechtsschutz

Schutz des Empfängers der Erklärung, dieser kann nicht wissen, dass der Erklärende nicht erklären wollte.



Es ist der zweiten Ansicht zu folgen. Der Erklärende kann immer noch nach **§ 119 BGB** anfechten und der Erst-Recht-Schluss nach **§ 118 BGB** ist nicht vergleichbar mit der Situation des fehlenden Erklärungsbewusstseins.

Die Lösung im „Trierer Weinversteigerungsfall“ lautet also, dass K grds. eine Willenserklärung abgegeben hat, später aber noch nach **§ 119 I BGB** anfechten kann.

3. Geschäftswille

Der letzte Punkt der Prüfung von Willenserklärungen widmet sich dem Geschäftswillen des Erklärenden.

 **Geschäftswille**²¹ = Der Wille ein konkretes Rechtsgeschäft abschließen zu wollen.

Der Geschäftswille ist hierbei für das Vorliegen einer Willenserklärung unerheblich. Sollte der Geschäftswille fehlen, liegt trotzdem eine Willenserklärung vor. Allerdings sollten wir den Geschäftswillen auf jeden Fall immer ansprechen, auch wenn dieser nur obligatorisch ist.



Tipp: Manch einer wird sich jetzt die Frage stellen, wo der Unterschied zwischen Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille ist.

Beim Erklärungsbewusstsein geht es darum, dass der Erklärende überhaupt rechtsgeschäftlich tätig wird und beim Geschäftswillen, dass der Erklärende ein bestimmtes Rechtsgeschäft abschließen möchte.